

4.2 Erfassung des Leiterstatus

Die Daten der aktuellen aktiven Leiterinnen werden einmalig von der Sektion in der Datenbank des Zentralverbandes erfasst. Der Zentralverband stellt allen erfassten Personen einen Tourenleiter-Ausweis zu.

Nach Abschluss der Übergangsphase ist die Vergabe des Tourenleiterstatus Sache des Zentralverbandes.

5 SCHLUSSBEMERKUNGEN

Das vorliegende Reglement ist für die SAC-Sektionen verbindlich. SAC Regionalzentren sind in diesem Reglement den Sektionen gleichgestellt. Es stellt die Minimalanforderungen dar.

Verabschiedet an der Abgeordnetenversammlung vom 10. Juni 2006 in Bern.

Das Reglement tritt sofort in Kraft.

Bern, 10. Juni 2006

Frank-Urs Müller
Zentralpräsident

Brigitte Holderegger-Müller
Ressortleiterin Bergsport & Jugend im ZV

Schweizer Alpen-Club SAC
Club Alpin Suisse
Club Alpino Svizzero
Club Alpin Svizzer



Reglement Aus- und Fortbildungspflicht für SAC-Tourenleiterinnen und Tourenleiter

Schweizer Alpen-Club SAC
Monbijoustrasse 61
Postfach
3000 Bern 23
Telefon 031 370 18 18
Telefax 031 370 18 00
info@sac-cas.ch
www.sac-cas.ch

1 ALLGEMEINES

1.1 Leitbild

Der SAC fördert die verantwortungsbewusste Ausübung des Bergsports durch entsprechende Ausbildung und Aufklärung. Gefördert wird die Ausbildung auf jedem Niveau, insbesondere für Leiter. Die hohe Ausbildungsqualität soll die Sicherheit erhöhen und die Eigenverantwortung stärken.

1.2 Ziel

Das vorliegende Reglement soll die Kompetenz der Tourenleiterinnen und damit die Sicherheit auf Sektionstouren fördern.

1.3 Grundsatz

Die Verantwortung für den Einsatz von Tourenleitern liegt bei den Sektionen des SAC. Diese setzen für alle Touren und Anlässe entsprechend befähigte Leiterinnen ein.

2 AUSBILDUNG

2.1 Ausbildungspflicht

Der Einsatz als Tourenleiter in den nachfolgenden Disziplinen setzt eine besondere Ausbildung voraus:

- a) Ski- und Snowboardtouren (ab Schwierigkeitsstufe WS (wenig schwierig) gemäss SAC-Schwierigkeitsskala für Skitouren)
- b) Hochtouren (ab Schwierigkeitsstufe WS (wenig schwierig) gemäss SAC-Schwierigkeitsskala für Hochtouren)
- c) Klettertouren in Fels und Eis
- d) Alpinwandern (ab Schwierigkeitsstufe T5 (anspruchsvolles Alpinwandern) gemäss SAC-Wanderskala)
- e) Schneeschuhtouren (ab Schwierigkeitsstufe WT5 (alpine Schneeschuhtouren) gemäss SAC-Schneeschuhwanderskala)

Für die nicht unter diese Ausbildungspflicht fallenden Leitertätigkeiten empfiehlt der Zentralverband eine freiwillige Aus- und Fortbildung.

2.2 Ausbildungskurse

Die Leiterausstellungskurse in den Bergsportdisziplinen mit Ausbildungspflicht werden vom Zentralverband durchgeführt.

Nach bestandenen Tourenleiterkurs erhalten die Tourenleiterinnen den SAC-Tourenleiter-Ausweis und werden in der Datenbank des Zentralverbandes erfasst.

2.3 Anerkennung von Ausbildungskursen

Folgende Ausbildungen werden als Tourenleiterausbildungen anerkannt:

- a) SAC-Tourenleiterkurse
- b) J+S-Leiterkurse
- c) Gebirgsspezialist der Armee
- d) Fähigkeitszeugnis der Armee
- e) Wander- und SchneeschuhleiterInnen der Kantone

Über die Anerkennung von weiteren Ausbildungen bzw. Zertifikaten entscheidet der Zentralverband auf Anfrage.

3 FORTBILDUNG

3.1 Fortbildungspflicht

Tourenleiterinnen von Sektionstouren, für welche eine Ausbildungspflicht besteht, müssen regelmässig Fortbildungskurse (FK) besuchen. Für diese Fortbildungskurse gelten folgende Bestimmungen:

- a) Innerhalb von sechs Kalenderjahren sind mindestens 3 FK-Tage à 6 Ausbildungsstunden zu absolvieren.
- b) Wer die Fortbildungspflicht nicht erfüllt, darf in den alpinen Bergsportdisziplinen keine offiziellen SAC-Touren mehr leiten. Nach dem Besuch eines FKs wird die Leiteranerkennung wieder aktiviert.
- c) Wird während 10 Jahren kein Aus- oder Fortbildungskurs besucht, entfällt die Leiteranerkennung

3.2 Fortbildungskurse

FK werden in der Regel von den Sektionen durchgeführt. Die Kurse sollen vor allem sicherheitstechnische Themen in den alpinen Bergsportdisziplinen behandeln (z. B. Lawinenkunde, Seiltechnik, Sicherheitstraining beim Sportklettern). Als Ergänzung können auch andere Themen mit einem direkten Bezug zum Bergsport angeboten werden (z. B. Meteorologie, Erste Hilfe im Gebirge, Flora). Theorien zählen als Ausbildungsstunden zum FK. Ein Ausbildungskurs (z. B. Tourenleiterkurs) gilt zugleich als FK.

3.3 Anerkennung von Fortbildungskursen

Sofern die Minimalanforderungen der Abschnitte 3.1 und 3.2 erfüllt sind, können die Sektionen auch weitere Kurse der FK-Pflicht anrechnen; das sind z. B.:

- a) SAC-Aus- und Fortbildungskurse
- b) J+S-Leiter- und Fortbildungskurse
- c) Wiederholungskurse für Gebirgsspezialisten der Armee (WK Geb Spez)
- d) Samariter- und Rettungskurse

3.4 Zentrale Datenerfassung

Die Sektionen aktualisieren mindestens einmal jährlich die Tourenleiterinnen-Daten in der Datenbank des Zentralverbandes.

3.5 Inkrafttreten der Aus- und Fortbildungspflicht

Die Aus- und Fortbildungspflicht tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

4 ÜBERGANGSREGELUNG

4.1 Anerkennung der aktuellen aktiven Leiterinnen und Leiter

Aktive Leiterinnen ohne Ausbildung erhalten bei Inkrafttreten des vorliegenden Reglements die Anerkennung als Leiter 1 der entsprechenden Bergsportdisziplin, wenn die folgende Bedingung erfüllt ist:

Leitung von mindestens 10 Touren in einer alpinen Bergsportdisziplin innerhalb der letzten 10 Jahre.

Bei Leitung von 10 Touren in verschiedenen Disziplinen (z. B. Skitouren, Hochtouren) innerhalb der letzten 10 Jahre wird die Anerkennung für diejenige Bergsportdisziplin erteilt, in der am meisten Touren geleitet wurden.